

Anlage 1 der Beschlussvorlage: Satzung

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) und der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Amtes für Abfallwirtschaft der Stadt Karlsruhe werden mit Wirkung zum 01. Januar 2023 von dem Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ übernommen. Im Rahmen der Aufgabenübertragung durch diese Satzung ist der Eigenbetrieb befugt, alle hierzu notwendigen Maßnahmen durchzuführen, Hilfsgeschäfte und Nebengeschäfte zu betreiben, sowie zusätzlich ihm zugewiesene Aufgaben zu erledigen.
- (2) Zwecke des Eigenbetriebes sind:
 1. die Abfallentsorgung und -wirtschaft im Stadtkreis Karlsruhe einschließlich des Betriebes der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Satzungen, soweit die Aufgaben der Stadt Karlsruhe als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind,
 2. die Stadtraumbewirtschaftung, hierbei insbesondere die Straßenreinigung und der Winterdienst im Stadtkreis Karlsruhe, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, örtlichen Satzungen sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen,
 3. das Fuhrparkmanagement, die Fahrzeugbeschaffung und die Vermarktung von nicht mehr genutzten Altfahrzeugen, Verwaltung und Zurverfügungstellung von Mobilität sowie die Instandhaltung/Unterhaltung des städtischen Fuhrparkes der Stadtverwaltung einschließlich des Betriebs einer Kfz-Werkstatt, soweit diese Aufgaben nicht explizit anderen Organisationseinheiten zugewiesen werden, die dem Konzern Stadt angehören.

- (3) Der Eigenbetrieb ist darüber hinaus berechtigt, das Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung auf weitere Dienstleistungen in den Bereichen der Stadtraumbewirtschaftung, der betrieblichen Mobilität sowie der Kreislaufwirtschaft zu erweitern.

§ 2

Stammkapital, Mittelverwendung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000 Euro.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe
2. der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss
3. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe
4. die Betriebsleitung.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die jeweils geltende Gemeindeordnung, das jeweils geltende Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind. Unbeschadet seiner Zuständigkeiten in den Fällen des § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG entscheidet er insbesondere über:

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung sowie sonstiger Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
2. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebotes und der Betriebsstätten,
3. die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals,
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 EigBG,
5. die Bestellung und Abberufung, die Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, sowie die Entlastung der Betriebsleitung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein,
6. über Personalangelegenheiten und Stellenschaffungen nach Maßgabe der Hauptsatzung und des § 8,

7. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder (einschließlich der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter) des Betriebsausschusses,
8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz,
9. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
10. die Änderung der Rechtsform.

Weitere Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe, welche in der dieser Betriebsatzung anhängenden Anlage 1 Wertgrenzen zur Betriebsatzung aufgelistet sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss mit dem Namen Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ergibt sich aus dem Paragraphen „Bildung von beschließenden Ausschüssen“ der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe. Im Betriebsausschuss werden alle dem Gemeinderat – insbesondere nach § 4 dieser Satzung und nach der Hauptsatzung – zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorberaten, einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er kann von der Betriebsleitung jederzeit unbeschränkt Auskunft und Unterrichtung über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Eigenbetriebes sowie dessen Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern. § 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.
- (4) Für die Bestellung der Mitglieder und für die oder den Vorsitzenden sowie für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Gemeindeordnung, der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe und der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe und seiner Ausschüsse.
- (5) Als beschließender Ausschuss entscheidet der Betriebsausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 7 die Betriebsleitung, nach § 4 der Gemeinderat oder nach § 6 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

- (6) Weitere Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus § 8 und der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe, welche in der dieser Betriebsatzung anhängenden Anlage 1 Wertgrenzen zur Betriebsatzung aufgelistet sind.

§ 6

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sowie aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um insbesondere die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Vorsitz des Betriebsausschusses liegt bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und kann allgemein oder im Einzelfall einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten übertragen werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie oder er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie oder er kann dies anordnen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten oder ihr oder ihm vom Gemeinderat übertragen worden sind, insbesondere die in Anlage 1 genannten Aufgaben im Rahmen der dortigen Wertgrenzen.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat die Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitenden. Sind mehrere Betriebsleitenden bestellt, so sind diese gleichberechtigt und tragen für die gesamte Betriebsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Im Falle des Auftretens einer Pattsituation zwischen den gleichberechtigten Betriebsleitenden wird die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann diese Befugnis delegieren. Die

Aufgabenzuordnung sowie Vertretungsregelung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. Personalangelegenheiten entsprechend der Leistungsvereinbarung und dem Leistungskatalog nach § 8 und § 12,
 4. die im Rahmen des Betriebszwecks erforderliche Durchführung der Gebührenerhebung gemäß §§ 11 ff. KAG, samt Festsetzung der Gebühren, Erlass von Gebührenbescheiden sowie Entscheidung über und Erlass von Widerspruchbescheiden und Ähnliches,
 5. die in Anlage 1 genannten Aufgaben bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten verantwortlich, wie in der jeweils geltenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie nach frühzeitiger Einbindung der Stadtkämmerei sowie der gegebenenfalls in den Vorgang eingebundenen Dienststellen rechtzeitig an die Ausschussmitglieder weiter. Die Vorlagen zu Personalentscheidungen im Sinne von § 8 Absatz 4 oder Stellenschaffungen nach § 8 Absatz 5 werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Personal- und Organisationsamt für den Betriebsausschuss und den Personalausschuss vorbereitet.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an Vorbereitungen sowie den Beratungen des Gemeinderates über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses.
- (7) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (8) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Zur Unterrichtung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere:

1. regelmäßig und auf Nachfrage über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder sonst im Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (9) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gemeindeordnung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit der Stadtkämmerei übertragen. Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin oder dem Stadtkämmerer der Stadt Karlsruhe alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Karlsruhe berühren oder für diese von Bedeutung sind. Sie hat ihr oder ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (10) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind von der Betriebsleitung bedarfsgerecht und angemessen in regelmäßigen Abständen zu informieren, insbesondere über wichtige Angelegenheiten.
- (11) Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen im Sinne von § 181 BGB befreit.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten im Rahmen des Leistungskatalogs nach § 12. Die Einzelheiten sind dabei in den folgenden Absätzen geregelt.
- (2) Für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt folgende Zuständigkeit:
1. die Betriebsleitung für die Einstellung und Eingruppierung
 - bei Fachberufen bis Entgeltgruppe E 12 TVöD
 - bei Verwaltungsberufen bis Entgeltgruppe E 10 TVöDsowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen.
 2. das Personal- und Organisationsamt für die Einstellung und Eingruppierung
 - bei Verwaltungsberufen der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöDsowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen.
 3. der Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 TVöD. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt.

4. die Betriebsleitung für die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen.
- (3) Für die Einstellung, Ernennung (inklusive Beförderung) und Eingruppierung sowie die Beendigung der Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten gilt folgende Zuständigkeit:
1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
 - a. für die Einstellung und Ernennung auf Vorschlag der Betriebsleitung bis Besoldungsgruppe A 13g Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg
 - b. unbegrenzt für die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit
 - c. für die bezahlungsgleiche Übernahme von Beschäftigten ins Beamtenverhältnis
 2. der Gemeinderat für die Einstellung und Ernennungen ab Besoldungsgruppe A 13 h Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt.
- (4) Bei Stellenschaffungen wird folgende Beratungsfolge festgelegt:
1. Stellenschaffungen für Beschäftigte bis Entgeltgruppe E 10 TVöD werden im Wirtschaftsplan festgehalten und vom Betriebsausschuss genehmigt
 2. Stellenschaffungen für Beschäftigte bis Entgeltgruppe ab E 11 TVöD sowie Schaffung von Beamtenstellen werden im Betriebsausschuss und Personalausschuss vorberaten und durch den Gemeinderat genehmigt
 3. Geringfügige Stellenanpassungen im Umfang von weniger als 0,2 Vollkraftwerten: Über die von der Betriebsleitung im zurückliegenden Kalenderjahr vorgenommen geringfügigen Stellenanpassungen wird der Betriebsausschuss im Rahmen des Berichts zur Stellenwirtschaft informiert
- (5) Es gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen für die Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs. Abweichungen vom tariflichen Bezahlungssystem bedürfen aufgrund der Tarifgebundenheit der Entscheidung des Gemeinderats. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen des Eigenbetriebs sowie die sonstigen städtischen Regelungen, soweit keine Dienstvereinbarungen oder sonstige Regelungen mit dem Personalrat des Eigenbetriebs nach dem Landespersonalvertretungsrecht Baden-Württemberg getroffen sind.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Karlsruhe im Rahmen ihrer Aufgaben unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche

Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Karlsruhe abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einer betriebsleitenden Person.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Nähere über die Vertretungsregelung, die Aufgaben und die Befugnisse der Betriebsleitung sowie den Geschäftsgang innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb gilt als selbständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg (LPVG). Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat des Eigenbetriebs vertreten.

§ 12 Gegenseitige interne Leistungserbringung

Die gegenseitigen Leistungserbringungen zwischen dem Eigenbetrieb und Kernstadt werden in den Wechselseitigen Abnahmeverpflichtungen durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in der jeweilig gültigen Fassung geregelt (Leistungskatalog).

Für den Bereich Personal wird als Grundlage des Leistungsaustausches ein Leistungskatalog erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Er beschreibt transparent alle Leistungen (gegebenenfalls mit Hinweis auf Abnahmepflicht), die das Personal- und Organisationsamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen der Hauptsatzung für den Eigenbetrieb erbringt und auch verrechnet.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt gem. §§ 111 ff. Gemeindeordnung und § 16 Eigenbetriebsgesetz dem Rechnungsprüfungsamt. Daneben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 GemO auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Kassenprüfungen, die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände sowie die nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Prüfungsaufgaben (u. a. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit, Bauprüfung).

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Einvernehmen mit der Betriebsleitung der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedienen.
Der Eigenbetrieb trägt die anfallenden Prüfungskosten.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Buchführung

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister